

## S A T Z U N G

### ZUR REGELUNG DER TEILNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR DIE JAHRMÄRKTE IM MARKT BERATZHAUSEN

---

Der Markt Beratzhausen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), geänd. durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525) und vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 471), folgende

## S A T Z U N G

### § 1

- (1) Der Markt Beratzhausen hält jährlich folgende Jahrmärkte ab:
  - a) an St. Fabian und St. Sebastian (20. Januar)
  - b) am 3. Fastensonntag
  - c) an St. Peter und Paul (29. Juni)
  - d) an Maria-Himmelfahrt (15. August)
  - e) am 3. Sonntag im Oktober (Kirchweih)
  - f) am 2. Adventssonntag.
- (2) Sofern der "St. Fabian und St. Sebastianmarkt" (20. Januar) und der "Peter- und Paulmarkt" (29. Juni) nicht auf einen Sonntag fallen, finden diese Jahrmärkte am darauffolgenden Sonntag statt.
- (3) Ausnahmen beschließt der Marktgemeinderat; sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 2

Als Marktplatz ist die Marktstraße zu beiden Seiten bestimmt.

### § 3

- (1) Der Markt beginnt morgens um 7.00 Uhr und endet nachmittags 16.00 Uhr.
- (2) Gewerbetreibende, die eine Stunde nach Marktbeginn den ihnen zugeteilten Platz nicht eingenommen haben, verlieren jedes Anrecht auf ihn. Der Markt kann über solche Plätze anderweitig verfügen.
- (3) Der Marktplatz muß jeweils eine Stunde nach Ende des Marktes wieder geräumt sein.

